

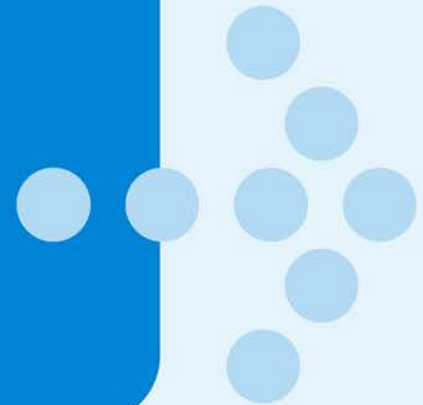


**Arbeitskammer des  
Saarlandes**  
Abteilung Beratung

Timm Lau

## **Tipps zum Ferienjob**

Überblick über Rechte und Pflichten



## ➤ Abgrenzung Selbständigkeit/Arbeitsverhältnis

Selbständige können Ihre Arbeitsleistung auch anderweitig anbieten, können sich bei der Auftragserfüllung auch Dritter bedienen, sind nicht dem Weisungsrecht des Auftraggebers unterstellt und nicht in den Betrieb eingegliedert.

Tipp:

- Vor Aufnahme selbständiger Tätigkeit bei IHK erkundigen, evtl. Gewerbeerlaubnis notwendig
- Bei Finanzamt bezüglich Mehrwertsteuerpflicht etc. nachfragen, Steuernummer beantragen!

## ➤ Vertragsschluss

Formlos möglich, aber Befristungen müssen zwingend schriftlich erfolgen.

Bei längerer Dauer als vier Wochen Anspruch auf Niederschrift der Vertragsbedingungen nach dem Nachweisgesetz.

Tipp:

Um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten die wichtigsten Vertragsbestimmungen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich fixiert werden:

- Art, Ort der Arbeitsleistung
- Umfang und Lage der Arbeitszeit
- Vergütung, Urlaubsanspruch

## → Tarifbindung

Ein Tarifvertrag wird auf das Arbeitsverhältnis angewendet, wenn:

- beide Vertragsparteien in Tarifparteien organisiert sind (d.h. Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband, Arbeitnehmer in der Gewerkschaft) oder
- der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wurde oder
- die Tarifgeltung einzelvertraglich vereinbart wurde

In diesem Fall muss die Einsichtnahme in das Tarifwerk im Betrieb ermöglicht werden.

Tipp:

- unbedingt den Tarif ansehen in Bezug auf Zuschläge, Verfallsfristen, Kündigungsfristen etc.

## → Vergütung

- bei fehlender Regelung am Ende des Abrechnungszeitraums fällig
- Überstunden sind zu vergüten
- Anspruch auf gleiche Vergütung wie vergleichbare Arbeitnehmer auch für eingeschriebene Studenten
- Vergütung erst sittenwidrig, wenn mehr als 30% unter der ortsüblichen Bezahlung
- bei verspäteter Zahlung Anspruch auf Schadensersatz

Tipp:

- auf Beweisbarkeit der Arbeitszeiten achten!
- Verfallsfristen beachten, schriftlich mahnen!
- bei Insolvenz des Arbeitgebers sofort Antrag auf Insolvenzgeld stellen!

## → **Arbeitszeiten:**

- grundsätzlich maximal 10 Stunden täglich (Ausnahme: Bereitschaftszeiten ohne direkte Arbeitsleistung)
- Pausen von 30 min bei 6 bis 9h Arbeitszeit, darüber 45 min
- bei Sonn- und Feiertagsarbeit Anspruch auf Ersatzruhetag
- bei Nachtarbeit Anspruch auf Ausgleich, in der Regel angemessener Zuschlag bei etwa 20%

## ➤ Abrufarbeitsverhältnis

Die wöchentliche/monatliche Arbeitszeit ist immer festzulegen, fehlt eine solche Vereinbarung, wird von einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden ausgegangen.

- Arbeitszeitrahmen darf nicht um mehr als 25% überschritten werden
- Die Arbeitsaufnahme ist spätestens vier Tage zuvor anzukündigen

Tipp:

- Vorsicht bei sog. Rahmenverträgen mit einer Vielzahl von Einzelarbeitsverhältnissen!

## → Entgeltfortzahlung:

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erst nach vierwöchiger Dauer.
- regelmäßig kein Krankengeldanspruch für Studenten, da „nur“ in der studentischen Versicherung abgesichert
- keine „Wartezeit“ in Bezug auf Feiertage! Diese sind immer über das Entgeltfortzahlungsgesetz zu vergüten, wenn die Arbeitszeit wegen des Feiertages ausfällt.
- Auch im geringfügigen Aushilfsarbeitsverhältnis Anspruch auf Entgeltfortzahlung...



## ➔ Urlaub

- ➔ sobald ein voller Monat Vertragsdauer erreicht ist, entsteht ein Urlaubsanspruch
- ➔ Anspruch auf Urlaubsgewähr erst nach sechsmonatiger Dauer
- ➔ jährlicher Mindesturlaubsanspruch: vier Wochen
- ➔ bei Ausscheiden Anspruch auf Urlaubsabgeltung

Tipp:

- ➔ Falls Klausurtermine anstehen, eine entsprechende Freistellung im Vertrag fest regeln!

## → Entgeltfortzahlung:

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erst nach vierwöchiger Dauer.
- regelmäßig kein Krankengeldanspruch für Studenten, da „nur“ in der studentischen Versicherung abgesichert
- keine „Wartezeit“ in Bezug auf Feiertage! Diese sind immer über das Entgeltfortzahlungsgesetz zu vergüten, wenn die Arbeitszeit wegen des Feiertages ausfällt.
- Auch im geringfügigen Aushilfsarbeitsverhältnis Anspruch auf Entgeltfortzahlung...

## → Haftung im Job:

- je nach Verschulden anteilige bis volle Haftung möglich!
- Unterscheidung in leichte, normale, grobe Fahrlässigkeit
- bei selbstverschuldeten Unfällen mit KFZ in aller Regel Haftungsbegrenzung auf die Selbstbeteiligung, falls keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt

### Tipp:

- Evtl. Versicherungsmöglichkeiten prüfen
- bei Nutzung des eigenen KFZ auf Vollkaskoschutz achten, möglichst nur Firmenwagen nutzen!



## Betriebsunfälle

- Anspruch auf Schmerzensgeld regelmäßig ausgeschlossen
- Anspruch auf Ersatz für Schäden an eingebrachten Sachen
- Sonstige Leistungen auf freie Heilfürsorge, Rehamaßnahmen oder Rente (setzen voraus, dass man die Unfallfolgen belegen kann) werden von der Berufsgenossenschaft gewährt

Tipp:

- Bei Unfällen im Betrieb oder auf dem Weg zwischen Betrieb und Wohnung immer unverzüglich Durchgangsarzt aufsuchen

## ❖ Besteuerung/Kindergeld:

- ❖ Hinzuverdienst in Bezug auf Kindergeld nicht mehr schädlich, sofern nicht bereits Erstausbildung/Erststudium abgeschlossen wurde. Siehe S. 8 der DGB- Broschüre „Studium BAföG Job“
- ❖ Steuerfreibetrag derzeit bei 8130 Euro
- ❖ Bei kurzfristiger Beschäftigung droht Pauschalversteuerung, wenn kein Lohnsteuerabzug durchgeführt wird. Mehr dazu auf S. 17 der Broschüre

Tipp:

- ❖ Falls Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, auf jeden Fall eine Lohnsteuererklärung abgeben

## ➤ Sozialversicherung:

- Sofern das Studium nicht in den Hintergrund rückt (während des Semesters mehr als 20 Wochenstunden Erwerbstätigkeit), bleiben Betroffene versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenkasse und in der Arbeitslosenversicherung
- Rentenversicherungspflicht ist die Regel, bei Minijobs (bis 450 Euro) kann Befreiung beantragt werden.
- Unfallversicherungsbeiträge trägt allein der Arbeitgeber

## ❖ **Beendigung des Arbeitsverhältnisses:**

- ❖ Kündigung muss auch bei mündlichem Arbeitsvertrag immer schriftlich erfolgen – dazu ist eine originale Unterschrift nötig
- ❖ Kündigungsfrist läuft erst ab Zugang des Schreibens
- ❖ bei Befristung keine Kündigung notwendig - falls nicht extra vereinbart, nicht einmal möglich

Tipp:

- ❖ sachgrundlose Befristung (außerhalb der Uni) bis max. zwei Jahre möglich, Studentenstatus kein Sachgrund
- ❖ höchstens dreimalige Verlängerung der Befristung möglich, die Verlängerung muss im laufenden Vertragsverhältnis erfolgen
- ❖ u.U. Klage gegen Kündigung oder Fristende bis drei Wochen nach Ende des Arbeitsvertrages möglich
- ❖ bei nicht fristgemäßer Eigenkündigung drohen Ersatzansprüche und evtl. sogar Vertragsstrafen!

## ➤ Danke für die Aufmerksamkeit

Abschließende Hinweise:

- Über den Sinn einer Gewerkschaftszugehörigkeit kann man auch im Studium nachdenken...
- Wie immer im Leben gilt auch beim Arbeitsvertrag - statt von Mutmaßungen und falschen Voraussetzungen auszugehen: lieber vorher abklären statt hinterher einklagen!
- Fragen, die jetzt noch offen sind, bitte stellen.
- Die Broschüren der DGB Jugend sind sehr informativ und sollten in Ruhe studiert werden.